


Amtliche Abkürzung:	EStG
Fassung vom:	02.06.2021
Gültig ab:	09.06.2021
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
FNA:	FNA 611-1
Zitiervorschlag:	§ 50d EStG in der Fassung vom 2.6.2021

Einkommensteuergesetz

§ 50d Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) (weggefallen)

(1a) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) ¹Eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat auf der Grundlage eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keinen Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a, soweit

1. Personen an ihr beteiligt oder durch die Satzung, das Stiftungsgeschäft oder die sonstige Verfassung begünstigt sind, denen dieser Anspruch nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und
2. die Einkunftsquelle keinen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufweist; das Erzielen der Einkünfte, deren Weiterleitung an beteiligte oder begünstigte Personen sowie eine Tätigkeit, soweit sie mit einem für den Geschäftszweck nicht angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, gelten nicht als Wirtschaftstätigkeit.

²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nachweist, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist, oder wenn mit der Hauptgattung der Anteile an ihr ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet. ³§ 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) Werden Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst gewährt, so ist diese Vorschrift bei Bestehen eines Dienstverhältnisses mit einer anderen Person in der Weise auszulegen, dass die Vergütungen für der erstge-

nannten Person geleistete Dienste gezahlt werden, wenn sie ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

(8) ¹Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, wird die Freistellung bei der Veranlagung ungeachtet des Abkommens nur gewährt, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden.²Wird ein solcher Nachweis erst geführt, nachdem die Einkünfte in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen wurden, ist der Steuerbescheid insoweit zu ändern.³§ 175 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

(9) ¹Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so wird die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des Abkommens nicht gewährt, soweit

1. der andere Staat die Bestimmungen des Abkommens so anwendet, dass die Einkünfte in diesem Staat von der Besteuerung auszunehmen sind oder nur zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können, oder
2. die Einkünfte in dem anderen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht auf Grund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig ist.

²Nummer 2 gilt nicht für Dividenden, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind, es sei denn, die Dividenden sind bei der Ermittlung des Gewinns der ausschüttenden Gesellschaft abgezogen worden.³Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie Absatz 8 und § 20 Absatz 2 des Außensteuergesetzes bleiben unberührt, soweit sie jeweils die Freistellung von Einkünften in einem weitergehenden Umfang einschränken.⁴Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach denen Einkünfte aufgrund ihrer Behandlung im anderen Vertragsstaat nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen werden, sind auch auf Teile von Einkünften anzuwenden, soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Bestimmung des Abkommens hinsichtlich dieser Einkunftsteile erfüllt sind.

(10) ¹Sind auf eine Vergütung im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Nummer 3 zweiter Halbsatz die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden und enthält das Abkommen keine solche Vergütungen betreffende ausdrückliche Regelung, gilt die Vergütung für Zwecke der Anwendung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausschließlich als Teil des Unternehmensgewinns des vergütungsberechtigten Gesellschafters.²Satz 1 gilt auch für die durch das Sonderbetriebsvermögen veranlassten Erträge und Aufwendungen.³Die Vergütung des Gesellschafters ist ungeachtet der Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über die Zuordnung von Vermögenswerten zu einer Betriebsstätte derjenigen Betriebsstätte der Gesellschaft zuzurechnen, der der Aufwand für die der Vergütung zugrunde liegende Leistung zuzuordnen ist; die in Satz 2 genannten Erträge und Aufwendungen sind der Betriebsstätte zuzurechnen, der die Vergütung zuzuordnen ist.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch in den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 sowie in den Fällen des § 15 Absatz 1

Satz 2 entsprechend.⁵Sind Einkünfte im Sinne der Sätze 1 bis 4 einer Person zuzurechnen, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als im anderen Staat ansässig gilt, und weist der Steuerpflichtige nach, dass der andere Staat die Einkünfte besteuert, ohne die darauf entfallende deutsche Steuer anzurechnen, ist die in diesem Staat nachweislich auf diese Einkünfte festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommensteuer entsprechende, anteilige ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen.⁶Satz 5 gilt nicht, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine ausdrückliche Regelung für solche Einkünfte enthält.⁷Die Sätze 1 bis 6

1. sind nicht auf Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 anzuwenden;
2. gelten entsprechend, wenn die Einkünfte zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 gehören; dabei tritt der Artikel über die selbständige Arbeit an die Stelle des Artikels über die Unternehmenseinkünfte, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen solchen Artikel enthält.

⁸Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(11) ¹Sind Dividenden bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Zahlungsempfänger nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, wird die Freistellung ungeachtet des Abkommens nur insoweit gewährt, als die Dividenden nach deutschem Steuerrecht nicht einer anderen Person zuzurechnen sind.²Soweit die Dividenden nach deutschem Steuerrecht einer anderen Person zuzurechnen sind, werden sie bei dieser Person freigestellt, wenn sie bei ihr als Zahlungsempfänger nach Maßgabe des Abkommens freigestellt würden.

(11a) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen eine Person, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach diesem Gesetz oder nach dem Steuerrecht des anderen Vertragsstaats nicht zugerechnet werden, steht der Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag oder nach § 50a auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Person zu, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaats als Einkünfte oder Gewinne einer ansässigen Person zugerechnet werden.

(12) ¹Abfindungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, gelten für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als für frühere Tätigkeit geleistetes zusätzliches Entgelt.²Dies gilt nicht, soweit das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solche Abfindungen betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft.³Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(13) Werden Aktien einer Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert, sind vom Erwerber an Stelle von Dividenden erhaltene sonstige Bezüge für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung den Dividenden, die von dieser Gesellschaft gezahlt werden, gleichgestellt.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 50d EStG, vom 12.12.2019, gültig ab 01.01.2020 bis 08.06.2021

§ 50d EStG, vom 20.12.2016, gültig ab 01.01.2017 bis 31.12.2019

§ 50d EStG, vom 26.06.2013, gültig ab 30.06.2013 bis 31.12.2016

§ 50d EStG, vom 07.12.2011, gültig ab 01.01.2012 bis (gegenstandslos)
§ 50d EStG, vom 08.05.2012, gültig ab 01.01.2012 bis 29.06.2013
§ 50d EStG, vom 22.06.2011, gültig ab 26.06.2011 bis 31.12.2011
§ 50d EStG, vom 08.10.2009, gültig ab 01.09.2009 bis 25.06.2011
§ 50d EStG, vom 19.12.2008, gültig ab 01.01.2009 bis 31.08.2009
§ 50d EStG, vom 20.12.2007, gültig ab 29.12.2007 bis 31.12.2008
§ 50d EStG, vom 13.12.2006, gültig ab 01.01.2007 bis 28.12.2007
§ 50d EStG, vom 22.09.2005, gültig ab 01.01.2006 bis 31.12.2006
§ 50d EStG, vom 02.12.2004, gültig ab 08.12.2004 bis 31.12.2005
§ 50d EStG, vom 15.12.2003, gültig ab 20.12.2003 bis 07.12.2004
§ 50d EStG, vom 19.10.2002, gültig ab 21.09.2002 bis 19.12.2003
§ 50d EStG, vom 23.07.2002, gültig ab 27.07.2002 bis 20.09.2002
§ 50d EStG, vom 20.12.2001, gültig ab 23.12.2001 bis 26.07.2002
§ 50d EStG, vom 23.10.2000, gültig ab 01.01.2001 bis 22.12.2001
§ 50d EStG, vom 16.04.1997, gültig ab 29.04.1997 bis 31.12.2000
§ 50d EStG, vom 20.12.1996, gültig ab 28.12.1996 bis 28.04.1997
§ 50d EStG, vom 21.12.1993, gültig ab 30.12.1993 bis 27.12.1996
§ 50d EStG, vom 25.02.1992, gültig ab 29.02.1992 bis 29.12.1993
§ 50d EStG, vom 30.06.1989, gültig ab 01.07.1989 bis (gegenstandslos)
§ 50d EStG, vom 07.09.1990, gültig ab 01.07.1989 bis 28.02.1992
§ 50d EStG, vom 25.07.1988, gültig ab 03.08.1988 bis 30.06.1989

§ 50d EStG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

FG Düsseldorf 12. Senat, 11. März 2021, 12 K 1516/17 AO
FG Düsseldorf 12. Senat, 11. März 2021, 12 K 1517/17 AO
FG Köln 4. Senat, 24. Februar 2021, 4 K 2786/16
FG Köln 2. Senat, 1. Dezember 2020, 2 K 1495/17
FG Köln 2. Senat, 27. August 2020, 2 K 693/15
... mehr

Gesetze Bundesrecht

§ 44a EStG, gültig ab 26.06.2021 bis (gegenstandslos)
§ 50a EStG, gültig ab 01.01.2021 bis 08.06.2021
§ 34c EStG, gültig ab 01.01.2020
§ 51 EStG, gültig ab 01.01.2020 bis 08.06.2021
§ 4 StBerG, gültig ab 01.01.2020
... mehr

Richtlinien und Hinweise

EStH 2020 H 50d , gültig ab: 01.04.2021
EStH 2019 H 50d , gültig ab: 01.03.2020
EStH 2018 H 50d , gültig ab: 01.03.2019
EStH 2017 H 50d , gültig ab: 01.03.2018
EStH 2016 H 50d , gültig ab: 01.03.2017
... mehr

Verwaltungsvorschriften des Bundes / von Bundesverbänden

Bundesministerium der Finanzen, IV B 8-S 2300/19/10016:007

LStH 2021 Anhang 12 II. Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen , gültig ab: 01.01.2021

LStH 2020 Anhang 12 II. Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen , gültig ab: 01.01.2020

EStH 2018 Anhang 12 III Merkblatt zur Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte gem. § 50d Abs. 8 EStG , gültig ab: 01.03.2019

LStH 2019 Anhang 12 II. Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen , gültig ab: 01.01.2019

... mehr

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, S 2103.7-St 135

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, S 2255/250-St 133

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, S 2103.7-St 135

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, S 2103.7-St 135

Bayern

Bayerisches Landesamt für Steuern, S 2532.1.1-53/11 St36

... mehr

Literaturnachweise

Markus Märtens, jurisPR-SteuerR 8/2021 Anm 3

Markus Märtens, jurisPR-SteuerR 17/2021 Anm 2

Katharina Wild, jurisPR-SteuerR 21/2021 Anm 3

Sven Grübel, ISR 2021, 45-55

Burkhard Binnewies, Eugen Mehlhaf, AG 2021, 193-196

... mehr

Kommentare

EStG - eKommentar

● Middendorf/Zink, Norm: § 50d Besonderheiten im Falle von Doppelbesteuerungsabkommen und der §§ 43b und 50g

Kirchhof/Seer, Einkommensteuergesetz

● Gosch, Norm: § 50d EStG Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen und der §§ 43b und 50g

● Gosch, § 50d EStG Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen und der §§ 43b und 50g; Materialien

● Gosch, § 50d EStG Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen und der §§ 43b und 50g; Inhalt

● Gosch, § 50d EStG Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen und der §§ 43b und 50g; Literaturauswahl (im Wesentlichen ab 2010, bis dahin s. 19. Aufl.):

... mehr

Sonstiges

Nußbaum/Rosenbaum, Lohnsteuer Handausgabe, § 50d (Fassung 2019)

Deck/Rosenbaum, Einkommensteuer Handausgabe, § 50d Besonderheiten im Falle von Doppelbesteuerungsabkommen (Fassung 2018)

Nußbaum/Rosenbaum, Lohnsteuer Handausgabe, § 50d (Fassung 2018)

Deck/Rosenbaum, Einkommensteuer Handausgabe, § 50d Besonderheiten im Falle von Doppelbesteuerungsabkommen (Fassung 2017)

Nußbaum/Rosenbaum, Lohnsteuer Handausgabe, § 50d (Fassung 2017)

... mehr

Dieses Gesetz wurde von 21 Normen geändert

EmoFöuaÄndG, gültig ab 18.12.2019

ÄndEUamtshilfeRL/MgGkuVUmsG, gültig ab 24.12.2016

AmtshilfeRLUmsG, gültig ab 30.06.2013

GemFinRefG/StRÄndG, gültig ab 01.01.2012

BeitrRLUmsG, gültig ab 01.01.2012

... mehr